

Checkliste¹ ✓ - Klausur 2107 ÖR

Frage 1: Gibt es Fälle, in denen für letztinstanzliche Gerichte die Vorlagepflicht nach Art 267 III AEUV bei Auslegungszweifeln entfällt? Wenn ja, welche?

1. Eine Vorlagepflicht entfällt, wenn die aufgeworfene Frage bereits vom EuGH entschieden wurde. Es liegt eine gefestigte Rechtsprechung vor, sodass das Rechtsproblem gelöst ist.
2. Eine Vorlagepflicht besteht nicht, wenn die in Frage stehende unionsrechtliche Norm so klar ist, dass vernünftigerweise nur eine einzige Auslegung möglich ist.
3. Eine Vorlagepflicht besteht auch nicht in Eilverfahren vor den mitgliedstaatlichen Gerichten. Denn nach ihnen folgt regelmäßig ein Hauptsacheverfahren, sodass die Entscheidung im Eilverfahren keine letztverbindliche Entscheidung ist.

Frage 2: Was versteht man unter Dienstleistungsfreiheit und welche Arten kann man unterscheiden?

Nach der Definition des Art 57 AEUV sind hierunter Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Zu unterscheiden ist zwischen positiver und negativer Dienstleistungsfreiheit.

Frage 3: Wie grenzt man Niederlassungsfreiheit von der Dienstleistungsfreiheit ab?

Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist die Dauerhaftigkeit des Tätigwerdens. Der Niedergelassene gliedert sich in das Wirtschaftsleben des Aufnahmestaates ein; der Dienstleistungserbringer wird hingegen nur vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat tätig.

Frage 4: Inwiefern ist die Unterscheidung offene und verdeckte Diskriminierung für die Rechtfertigung relevant?

Offene Diskriminierungen können nur über Art. 36 bzw. 52 AEUV gerechtfertigt werden, mittelbare faktische Diskriminierungen zusätzlich über die „Cassis“ bzw. „Gebhard Formel“.

Frage 5: Was ist der Inhalt der Solange-Rechtsprechung?

Solange auf Unionsebene ein allgemeiner Grundrechtsschutz gewährleistet ist, der dem deutschen Niveau entspricht, unterwerfen wir Unionsrecht nicht einer Überprüfung an unseren Grundrechten. Die Grundrechte des Unionsrechts genießen aufgrund ihres Vorrangs ausreichenden Schutz, sodass ein Eingriff in das vorrangige Unionsrecht durch eine nationale Prüfung nicht notwendig ist und die einheitliche Auslegung durch den EuGH sichergestellt bleibt.

Frage 6: Inwiefern beschränkt die Keck-Rechtsprechung die Dassonville-Formel?

Die Keck-Rechtsprechung schränkt die bisherige „Dassonville-Formel“ insofern ein, als sie eine klare Trennung zwischen Verkaufsmodalitäten und produktbezogenen Regelungen vornimmt. Auf produktbezogene Regelungen findet Art 34 AEUV stets Anwendung.

¹ Diese Checkliste dient der schnellen Wiederholung und Vertiefung der Klausur 2107 und ist daher bewusst knapp und prägnant gehalten.